

STATUTEN

des Vereines BioTecArea-Krems

Pkt. 1: NAME, INTERNETADRESSE, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH DES VEREINES

- 1.1 Der Verein führt den Namen „BioTecArea-Krems“
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz im RIZ Nord, Magnesitstraße 1, A-3500 Krems, Österreich.

Pkt. 2: ZWECK DES VEREINES

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt:

1. Die nachhaltige Förderung, Vermarktung sowie die regionale, nationale und internationale Positionierung und Vernetzung der in der Region Krems tätigen Einrichtungen und Unternehmen in den Bereichen Biomedizin, Biotechnologie und Medizintechnik.
2. Durch Förderung von Kooperationen den Technologie- und Wissenstransfer zwischen Unternehmen, wissenschaftlichen Institutionen und Bildungseinrichtungen zu intensivieren.

Zur Umsetzung dieser Zielstellung wird der Verein die Schaffung einer Plattform für die Schwerpunkte Forschung, Entwicklung, Produktion und Vermarktung in den genannten Fachbereichen Biomedizin, Biotechnologie und Medizintechnik in der Region (gleich wie oben!) Krems gewährleisten, die zuständig ist für die Durchführung von:

- Wissenschaftlichen Veranstaltungen in Form von Vorträgen, Seminare, Workshops und wissenschaftlichen Tagungen
- Aufbau eines Info-Services
- Der Erstellung eines Vermarktungskonzeptes für die BioMedArea-Krems.
- Gestaltung von regionalen, nationalen und internationalen Kooperationen

Pkt. 3: MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES UND DIE ART DER AUFBRINGUNG DER MITTEL

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch die in der Folge angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

3.1 Ideelle Mittel

Zur Förderung und Stärkung der Kommunikation ist die Einrichtung einer Internetplattform, auf der sich aktuelle und themenspezifische Informationen, auch der Mitglieder, befinden, geplant. Im weiteren Verlauf und im Zuge des Wachstums des Vereines sind Vorträge, Versammlungen, Zusammenkünfte, Diskussionsabende, Symposien, Workshops und wissenschaftliche Tagungen geplant.

3.2 Materielle Mittel

Zur Erreichung der ideellen Ziele sollen materielle Mittel in Form von jährlichen Mitgliedsbeiträgen, Erträgen aus Veranstaltungen, Spenden sowie sonstigen Zuwendungen aufgebracht werden.

Pkt. 4 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in

- 4.1 ordentliche Mitglieder,
- 4.2 außerordentliche Mitglieder (*mit Dr. Schwarz klären*)
- 4.3 Ehrenmitglieder, das sind Personen, die hierzu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden.

Pkt. 5: DER ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder des Vereines können alle physischen sowie juristischen Personen werden. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch das Proponentenkomitee. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

Die Daten der vertretungsberechtigten Personen der juristischen Personen oder Personenvereinigungen sind beim Vereinsvorstand zu hinterlegen.

Mitgliederbeiträge werden in Anhang 1 festgehalten.

Pkt. 6: BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod - bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit - durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluß.

- 6.1 Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen, dieser ist jedoch dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber.
- 6.2 Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 6.3 Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten verfügt werden. Gegen diesen Ausschluß ist binnen vier Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlußbeschlusses die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren endgültiger, vereinsinterner Entscheidung

die Mitgliedsrechte ruhen. Die Verpflichtung zur Zahlung der bis zum erfolgten Ausschluß fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Punkt 6.3 genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

Pkt. 7: RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereines zu den jeweils festgelegten Bedingungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Die Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung dieser Gebühren und Beiträge befreit.

Pkt. 8: DIE GENERALVERSAMMLUNG

- 8.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt.
- 8.2 Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluß des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 20% der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden.
In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens ein Monat nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.
- 8.3 Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 8.4 Anträge zu den Tagesordnungspunkten sind mindestens 24 Stunden vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Sollte es in dringenden Fällen nötig sein, die Tagesordnung zu ergänzen, so kann dies durch einen Mehrheitsbeschluß der anwesenden Mitglieder erfolgen.
- 8.5 Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zu den Tagesordnungspunkten gefaßt werden.
- 8.6 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- und Wahlrecht richtet sich nach Punkt 7 der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung zulässig. Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden, stimm- und wahlberechtigten Mitglieder beschlußfähig.

- 8.7 Die Wahlen und Beschlußfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 8.8 Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Pkt. 9: AUFGABENKREIS DER GENERALVERSAMMLUNG

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- b) Beschlußfassung über den Voranschlag,
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- f) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft,
- g) Beschlußfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines,
- h) Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

Pkt.10: DER VORSTAND

- 10.1 Der Vorstand besteht aus dem Obmann, bis zu 2 Stellvertretern des Obmannes, einem Schriftführer und einem Kassier.
Bei Bedarf können auch Stellvertreter des Schriftführers und des Kassiers bestellt werden.
Der Vorstand ist berechtigt, bis zu 4 Beisitzer zu bestellen die an den Sitzungen des Vorstandes teilnahme- und stimmberechtigt sind. Die Beisitzer können, müssen aber nicht Mitglieder des Vereines sein.
- 10.2 Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 10.3 Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 10.4 Der Vorstand wird vom Obmann bzw. dessen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.
- 10.5 Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

- 10.6 Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden Ausschlag.
- 10.7 Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied.
- 10.8 Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (Pkt. 10.2) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Pkt. 10.9) und Rücktritt (10.10).
- 10.9 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes von seiner Funktion entheben.
- 10.10 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.

Pkt.11: AUFGABENKREIS DES VORSTANDES

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- b) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen,
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- d) Aufnahme, Ausschluß und Streichung von Vereinsmitgliedern,
- e) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

Pkt.12: BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

12.1 Der Obmann oder sein Stellvertreter oder ein vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied vertritt den Verein nach außen.

12.2 Im Innenverhältnis gilt folgendes:

- a) Der Obmann führt den Vorsitz in den Generalversammlungen und den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- b) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- c) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

- d) Der Obmann oder sein Stellvertreter ist dem Verein gegenüber verpflichtet, schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, gemeinschaftlich mit dem Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, gemeinschaftlich mit dem Kassier zu unterfertigen.
- e) Die Stellvertreter des Obmannes, des Schriftführers oder des Kassiers dürfen nur tätig werden, wenn der Obmann, der Schriftführer oder der Kassier verhindert ist; die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird dadurch nicht berührt.

Pkt.13: DIE RECHNUNGSPRÜFER

- 13.1 Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 13.2 Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 13.3 Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der Punkte 10.2, 10.8, 10.9 und 10.10 sinngemäß.

Pkt.14: DAS SCHIEDSGERICHT

- 14.1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 14.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von vier Wochen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 14.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

Pkt.15: AUFLÖSUNG DES VEREINES

- 15.1 Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der im Punkt 8.7 der vorliegenden Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 15.2 Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist im Sinne des §26 des Vereinsgesetzes 1951 verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatte zu verlautbaren.

15.3 Das im Falle der freiwilligen Auflösung allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner, wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist einer von der, die Auflösung beschließenden Generalversammlung zu bestimmenden und als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich tätigen, und als solche im Sinne der §§34 ff der Bundesabgabenordnung anerkannten Organisationen vom abgetretenen Vereinsvorstand oder von einem, durch die Generalversammlung hierzu bestimmten Liquidator zu übergeben.

Anhang 1

Beitragsordnung des Vereins BioMedArea-Krems

Mitgliedsart	Jahresbeitrag (€)	Kategorie
Natürliche Personen	120	A
Juristische Personen		
Hochschul institute, außeruniversitäre Forschungsinstitute	280	B1
Kliniken, Krankenhäuser	280	B2
Nicht erwerbswirtschaftliche Vereinigungen und Gebietskörperschaften	550	B3
Erwerbswirtschaftliche Unternehmen mit einem Umsatz bis zu Mio. €		
0.25 (Start-ups)	120	C1
0.5	280	C2
2.5	400	C3
5	550	C4
10	800	C5
15	1.050	C6
25	1.300	C7
50	2.600	C8
250	5.000	C9
>250	8.000	C10
Schüler / Studenten	20	D